

welches nicht materielle, sondern nur politische, Ehrenrechte gebe, einen triftigen Grund nicht abgeben könne, um daran die Gewinnung des Heimathrechts als Folge zu knüpfen, und deshalb noch die Bedingung hinzugefügt, daß erst nach fünfjährigem Aufenthalt diese Folge eintreten solle; jetzt wo das den Städten früher vorgehaltene Vorrecht, daß sie die Gewerbe als ausschließlichen Nahrungsweig hätten, mit dem Lande getheilt werden solle, liege es daher in der Natur der Sache, daß letzteres in tantum sich die Anwendung eines gleichen Principis gefallen lassen müsse.

8) Wenn gegen den Gesekentwurf angeführt worden ist, daß bei der kurzen Zeit seit Erlassung des Heimathsgesetzes keine praktisch nachtheiligen Erfahrungen hätten gesammelt werden können, so ist dem zu entgegen, daß es hier weniger auf wirklich praktische Nachtheile, als auf Hebung einer Ungleichheit im Princip ankomme, welche stets Widerwillen gegen sich erregen und in einzelnen Fällen zu schreienden Mißverhältnissen führen wird. Weiter ist auch noch

9) geltend gemacht worden, daß das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande wenigstens Veranlassung gebe, um den Städten aus dem Mittel der Gewerbetreibenden Contribuenten zu entziehen, und man den hierdurch dem Lande zugefügten Vortheil nicht dadurch vergelten könne, daß man sich dieser Personen, wenn sie durch Unglücksfälle verarmten, und die kräftigsten Lebensjahre geopfert hätten, um dem Lande ein dringendes Bedürfnis befriedigen zu helfen, beliebig wie einer werthlosen Meubel entledige, und was

10) die Oberlausitz betrifft, so übten nicht nur die Bierstädte, sondern auch die kleinern Vasallenstädte in gewissen Umkreisen ein Bannrecht aus, dessen Grenzen sich so berührten, daß vornehmlich aus diesem Grunde der Fall der Ansiedelung von Handwerkern auf dem Lande wenig oder gar nicht vorkommen könne. —

In Betracht nun, daß eine Vereinigung der Ansichten unter den Deputationsmitgliedern nicht zu ermöglichen ist gewesen, und daher auch der geehrten Kammer ein einstimmiges Gutachten zur Annahme nicht empfohlen werden kann, muß es auch Deren Entschliebung anheim gestellt werden, welcher der aufgestellten Meinung sie durch Majorität ihren Beifall zu schenken sich bewegen fühlen könne; es hat aber dessen unbeschadet die Deputation zu erinnern, wie sie für den Fall, wenn die erste Kammer sich für eine Ablehnung der fraglichen Erläuterung zum Heimathsgesetz aussprechen sollte, gemeinschaftlich zur Erwägung stellt, ob nicht bei der Hochwichtigkeit des Gegenstandes, und im Interesse des ganzen Landes die hohe Staatsregierung ersucht werden möge,

dieser Angelegenheit ihre fernere Beachtung zu widmen, und nach Befinden der nächsten Ständeversammlung hierüber, unter Mittheilung der inzwischen fernerweit gemachten Erfahrungen, nochmals die Gesekvorlage zur Entschliebung zugehen zu lassen. —

Zu diesem Antrage fühlt sich die Deputation besonders um deswillen bewogen, weil, wenn gegenwärtig ein Theil der zweiten Kammer es bedenklich gefunden hat, sich für die Annahme des Erläuterungsgesetzes auszusprechen, da es nach ihrer Ansicht noch an gnügenden Erfahrungen darüber fehle, ob und inwieweit die mehrgedachte Bestimmung des Heimathsgesetzes wirkliche und fühlbare Nachtheile für die Städte hervorgerufen habe, diese ihre Ansicht sich ändern dürfte und müßte, wenn ihnen ein Nachweis über dergleichen Erfahrungen gemacht werden könnte und weil die gegenwärtig für und wider die Annahme des Gesekentwurfs aufgestellten Gründe sich so das Gleichgewicht zu halten scheinen, daß es zur definitiven

Beschlußnahme wohl nur wünschenswerth sein kann, annoch durch reifere Erfahrungen unterstützt zu werden. —

Referent Bürgermeister Starke: Die geehrte Kammer wird aus dem eben vorgetragenen Abschnitte des Berichts die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es der Deputation am Herzen gelegen habe, ein Resultat zu erzielen, welches ebenso der Billigkeit als den Forderungen des Rechts entspricht. Es war dies aber bei der Verschiedenheit der Ansichten, die geltend gemacht wurden, und in Bezug auf welche wiederholt werden muß, daß sie nach Ansicht der Deputation sich mehr oder minder das Gleichgewicht halten, nicht möglich, und es bleibt daher der Deputation nichts Anderes übrig, als auf das moralische Rechts- und Billigkeitsgefühl der Kammer zu provociren. Sie ist aber auch der festen Ueberzeugung, daß durch diese Provocation das Pünktchen getroffen werden wird, welches der zweckmäßigen Entschliebung im vorliegenden Falle zum Grunde gelegt werden muß.

Präsident v. Gersdorf: Es ist ein Amendement eingebracht worden, das erst zum Vortrage zu bringen ist. Es ist vom Hrn. Amtshauptmann v. Welck gestellt worden.

v. Welck: Ich habe mein Amendement nur eventuell gestellt.

Präsident v. Gersdorf: Sie werden also den Zeitpunkt bestimmen, wo es in Vortrag gebracht werden soll.

Prinz Johann: Wenn ich jetzt das Wort ergreife, um die Meinung der Minorität zu vertreten, so geschieht es, indem ich mich auf ein Wort berufe, was in diesem Saale wohl noch nie ungehört verhallt ist, auf das Wort „Gerechtigkeit.“ Der wesentlichste Einwurf, den man dem von der Regierung vorgeschlagenen Gesekentwurf gemacht hat, ist der, daß es nicht rathsam sei, ein vor so kurzer Zeit erst gegebenes Gesetz wieder zu verlassen. Wenn es sich hier darum handelt, einen materiellen Nachtheil von einem der beiden betheiligten Theile des Landes abzuwenden, da würde es gewiß sachgemäß sein, zu sagen, wir wollen die Erfahrung abwarten. Aber, meine Herren, das scheint hier nicht der Fall zu sein; es handelt sich vielmehr um die Frage, ob aus dem Gesetze ein Princip entfernt werden solle, welches offenbar zur Ungleichheit führt und das Rechtsgefühl des Volkes tief verletzen muß. Ein solches Princip, es mag Nutzen oder Schaden bringen, ein solches Princip schadet stets einem wichtigen Gute, nämlich der Achtung der Gesetze. Erlauben Sie mir, um diesen meinen Satz, daß hier wirklich eine solche Ungleichheit vorliege, zu entwickeln, Sie auf den Gesekentwurf selbst zunächst und auf die Erläuterung desselben zu verweisen. Es fragt sich hier nicht im Allgemeinen darum, ob das Bürgerrecht mit fünfjährigem Wohnsitz verbunden das Heimathrecht gewähren soll. Ebenso wenig fragt es sich, ob das Heimathrecht in einer Landgemeinde mit fünfjährigem Wohnsitz erworben wird, sondern bloß ob die Ansiedelung der Handwerker auf dem Lande mit fünfjährigem Wohnsitz verbunden, auch wenn sie nicht mit Unfähigkeit ver-